

11.02.91

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(9.) Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG

KOM(90) 664 endg.; Ratsdok. 4091/91

109/91

KEP-AE-Nr.: 910411

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EWG-Vertrages und wird in Form einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ erstellt.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾ sieht im Abschnitt II A 2 c) im Wortlaut vor: "Die Kommission plant eine Überprüfung der Richtlinie von 1977⁽³⁾ über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz im Hinblick auf eine Aktualisierung und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs."

Der Rat hat dieses Programm in seiner Entschließung vom 21.12.1987⁽⁴⁾ zur Kenntnis genommen.

Zum anderen gehört der Vorschlag in den Rahmen der neuen Initiativen der Kommission, die sie in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽⁵⁾ angekündigt hat.

Der Vorschlag ist daher Teil der sozialen Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes⁽⁶⁾

2. ZIELSETZUNGEN DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag hat folgende wesentliche Zielsetzungen:

- a) Inhaltliche Erweiterung der Richtlinie des Rates 77/576/EWG und Stärkung einiger Vorschriften dieser Richtlinie

Gegenstand der Richtlinie des Rates 77/576/EWG ist die Übereinstimmung einer begrenzten Anzahl von Sicherheitsschildern und der Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen mit bestimmten Grundsätzen. Der vorliegende Vorschlag sieht die obligatorische Verwendung einer Sicherheitskennzeichnung unter bestimmten Bedingungen vor und führt weitere Schilder und verschiedene andere Formen der Kennzeichnung ein, und zwar: Kennzeichnung und Hinweis auf den Standort von Behältern und Rohrleitungen sowie Brandbekämpfungsmitteln, Kennzeichnung bestimmter Fahrwege, Leucht- und Schallzeichen, angemessene verbale Kommunikation, Handzeichen.

Weiterhin hat der Vorschlag das gleiche Anwendungsgebiet wie die

(1) ABl. Nr. L 183 vom 29.06.1989, S. 1

(2) 88/C28/02 - ABl. C 28 vom 3.2.1988

(3) Richtlinie des Rates 77/576/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 7.9.1977, Seite 12), geändert durch die Richtlinie der Kommission 79/640/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19.7.1979, S.11)

(4) 88/C 28/02 - ABl. C 28 vom 3.2.1988

(5) KOM(89)568 endg.

(6) Weißbuch - KOM(85)310 endg.

109/91

Richtlinie 89/391/EWG. Dadurch kann eine größere Zahl von Unternehmen und Arbeitnehmern erfaßt werden, als es die Richtlinie 77/576/EWG erlaubt.

Die verschiedenen Erweiterungen erlauben einen weiterreichenden Schutz der Arbeitnehmer.

b) Einordnung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Rahmen der übrigen Präventionsmaßnahmen

Der Vorschlag zielt nicht darauf ab, der Kennzeichnung eine Vorrangstellung einzuräumen. Im Gegenteil: im Vordergrund steht die Vervollständigung und Verstärkung der Prävention durch kollektive technische Mittel oder Maßnahmen, Methoden oder Verfahren der Arbeitsorganisation, ohne daß die beiden genannten Formen der Prävention sich gegenseitig ausschließen müssen.

c) Berücksichtigung bestimmter Risiken, die sich bei verstärkter Nutzung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergeben können

Die zahlreichen Unterschiede, die derzeit hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, schaffen im Kontext der Freizügigkeit der Arbeitnehmer einen Unsicherheitsfaktor. Der Vorschlag soll auch zur Bekämpfung dieser Risikofaktoren beitragen, insbesondere der im Zusammenhang mit Sprach- und Kulturschranken stehenden.

3. DER VORSCHLAG IM VERHÄLTNIS ZU DEN GELTENDEN EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

- a) Sämtliche aus der Richtlinie 77/576/EWG, geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG, übernommenen Vorschriften (Begriffsbestimmungen, Grundsätze, allgemeine Vorschriften, Schilder) haben keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, da diese Richtlinien bereits in nationales Recht umgesetzt wurden.

Daneben sollen mit der Richtlinie die Gemeinschaftsvorschriften über Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Substanzen und Zubereitungen auf die nicht auf dem Markt befindlichen Behälter ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Vorschriften für auf dem Markt befindliche Behälter bereits Gegenstand einer Umsetzung in nationales Recht sind.

- b) Die Bestimmungen dieses Vorschlags bezüglich Information, Ausbildung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer sowie einige Schlußbestimmungen beinhalten für die Kennzeichnung spezifische Elemente, sind ansonsten aber der Form nach identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG und ihrer Einzelrichtlinien: 89/654/EWG⁽⁷⁾, 89/655/EWG⁽⁸⁾, 89/656/EWG⁽⁹⁾, 90/269/EWG⁽¹⁰⁾ und 90/270/EWG⁽¹¹⁾.

Die Umsetzung dieser Vorschriften könnte also in Analogie erfolgen; die Mitgliedstaaten, die die genannten Richtlinien bereits umgesetzt haben, verfügen dabei über eine gewisse Erfahrung.

- c) Im Hinblick auf die neuen Vorschriften der vorliegenden Richtlinie bestehen große Disparitäten zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

(7) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1

(8) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13

(9) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18

(10) ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 9

(11) ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 14

Hinsichtlich der neuen Schilder, der Farbkennzeichnung von Rohrleitungen, der Markierung bestimmter Fahrwege, der optischen und akustischen Kennzeichnung sowie der verbalen Kommunikation und der Handzeichen kann man in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendungssituationen feststellen: sie bestehen, aber in variierenden Anteilen, sie nehmen die verschiedensten Formen an, sie dienen unterschiedlichen Zielsetzungen, sie werden allgemein oder in mehr oder weniger eingeschränkten Bereichen und Sektoren eingesetzt. Schließlich unterliegen manche einfachen, nicht obligatorischen Regelungen.

4. CHARAKTERISTIKA DES VORSCHLAGS

a) Die Richtlinie 77/576/EWG basiert auf Artikel 100 des EWG-Vertrags. Grundlage des vorliegenden Richtlinienvorschlags ist Artikel 118a desselben Vertrags, da diese neue Rechtsgrundlage umfangreichere Möglichkeiten bietet. Somit tritt diese Richtlinie an die Stelle der alten Richtlinie, übernimmt aber – mit Ausnahme einiger Änderungen – deren gesamten sachlichen Inhalt.

b) Um dem neuen rechtlichen Rahmen, der durch die Richtlinie 89/391/EWG gegeben ist, Rechnung tragen zu können, wird diese Richtlinie als Einzelrichtlinie vorgelegt. Dies bedeutet, daß mehrere Erwägungsgründe, die Vorschriften bezüglich Information, Ausbildung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter und die Schlußbestimmungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der Richtlinie 89/391/EWG und der unter 3 b) genannten Einzelrichtlinien abgefaßt wurden.

Aus dem gleichen Grund sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 89/391/EWG auch auf den vorliegenden Vorschlag anwendbar und bedürfen keiner Wiederholung.

c) Wie in Artikel 118a des EWG-Vertrags vorgesehen, enthält der Vorschlag Mindestvorschriften. Selbstverständlich hätte man zahlreiche andere Schilder, Farbkennzeichnungen und Markierungen sowie zahlreiche andere akustische Codes, verbale Kommunikationscodes und Handzeichen vorsehen können.

d) Die neuen Schilder und Codes wurden soweit wie möglich den einschlägigen ISO-Dokumenten entnommen bzw. an diese angelehnt oder, wenn dort nichts vorgesehen war, den in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereits bestehenden Vorschriften angeglichen. Der Vorschlag will also in diesen Bereichen eher ausweiten und harmonisieren als völlig neue Vorschriften einführen. Gleiches gilt für die Grundsätze, die Charakteristika und die Anwendungsregeln.

e) Der Vorschlag enthält verschiedene Elemente der Flexibilität.

Das hervorstechendste Flexibilitätselement enthält der Artikel 7, der festlegt, daß die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien Befreiungen von der Verwendung von Leucht- oder Schallzeichen gewähren können.

Andere Aspekte der Flexibilität:

- Austauschbarkeit bestimmter Kennzeichnungsarten,
- die Tatsache, daß Piktogramme und Symbole auf Schildern sowie Handzeichen leicht variiert werden können,
- die Möglichkeit der Farbwahl bei der Markierung von Fahrwegen,
- die Möglichkeit, gleichwertige andere, auf Gemeinschaftsebene anwendbare Kennzeichnungsarten (Schall- und Handzeichen) beizubehalten oder einzuführen.

109/91

5. ANHÖRUNG DER ZUSTÄNDIGEN GREMIEN

Die Kommission hat bei der Vorbereitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gehört und an den Arbeiten beteiligt.

Der (durch Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974⁽¹²⁾ eingesetzte) Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

6. ERLÄUTERUNGEN DER EINZELNEN ARTIKEL UND DER ANHÄNGE DES VORSCHLAGS

- Der Abschnitt I (Artikel 1 und 2) umfaßt allgemeine Bestimmungen, die Zielsetzung, Anwendungsbereich und einige Begriffsbestimmungen festlegen.
- Abschnitt II (Artikel 3 bis 9) legt die Pflichten des Arbeitgebers fest, wobei danach unterschieden wird, ob die Kennzeichnung erstmalig verwendet wird oder bereits verwendet wurde, und sieht die Möglichkeit von Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der vorhandenen Kennzeichnungen vor. Weiterhin enthält der Abschnitt Bestimmungen über Unterrichtung, Ausbildung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer. Schließlich wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb fest umrissener Grenzen Befreiungen festzulegen.
- Abschnitt III (Artikel 10 bis 13) enthält Bestimmungen über die Angleichung der Anhänge und die Schlußbestimmungen.
- Anhang I enthält die allgemeinen Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, wie beispielsweise die Aufgabe der einzelnen Kennzeichnungsarten gemäß der Richtlinie sowie die Austauschbarkeit und Ergänzung der Zeichen.
- Anhang II definiert die Mindestvorschriften für Sicherheitszeichen. Den Eigenmerkmalen und Anwendungsvorschriften folgt eine Aufstellung der zu verwendenden Zeichen.
- Anhang III bezieht sich auf die Kennzeichnung von Rohrleitungen und Behältern mittels Etikettierung und Farbkodierung.
- Anhang IV behandelt die Kennzeichnung und Hinweise auf den Standort von Material zur Brandbekämpfung.
- Anhang V enthält Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen sowie zur Markierung von Fahrspuren.
- Anhang VI behandelt Leuchtzeichen: Eigenmerkmale und besondere Anwendungsregeln.
- Anhang VII enthält die Mindestvorschriften für Schallzeichen und sieht insbesondere die zu verwendenden Codes vor.
- Anhang VIII umfaßt die Mindestvorschriften, die eine gute - direkte oder indirekte - verbale Kommunikation erlauben.
- Die Bestimmungen des Anhangs IX beziehen sich auf Handzeichen. Eine Aufstellung der Handzeichencodes ist Teil dieses Anhangs.
- Anhang X enthält eine Aufstellung der Entsprechungen zu den Bestimmungen der Richtlinie 77/576/EWG im vorliegenden Vorschlag.

(12) ABI. L 185 vom 9.7.1974, S.15

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE MINDESTVORSCHRIFTEN
FÜR DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG
AM ARBEITSPLATZ

[9.] Einzelrichtlinie
im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG

109/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Beratenden Ausschusses
für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausge-
arbeitet wurde⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrags bestimmt, daß der Rat durch Richtlinien Mindest-
vorschriften zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um einen
besseren Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewähr-
leisten.

Aufgrund desselben Artikels sollen diese Richtlinien keine verwaltungs-
mäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der
Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁴⁾ sieht die Über-
arbeitung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 77/576/EWG
des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeits-
platz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG der Kommission
⁽⁶⁾, vor.

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeits-
hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁷⁾ hat der Rat die Absicht der
Kommission zur Kenntnis genommen, ihm binnen kurzem einen Vorschlag zur
Überarbeitung und Erweiterung der obengenannten Richtlinie vorzulegen.

Eine umfassende Änderung der Richtlinie 77/576/EWG ist erforderlich; aus
Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit erscheint eine Neufassung der
genannten Richtlinie sinnvoll.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Arti-
kel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über
die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz⁽⁸⁾; die Bestimmungen
dieser Richtlinie finden daher in vollem Umfang Anwendung auf die Sicher-
heits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, unbeschadet
strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen in der vorliegenden Richtlinie.

Die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffen im wesent-
lichen Sicherheitszeichen und die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefah-
renstellen und sind somit auf eine beschränkte Anzahl von Kennzeichnungs-
arten begrenzt.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 3

(5) ABl. Nr. L 229 vom 7.9.1977, S. 12

(6) ABl. Nr. L 183 vom 19.7.1979, S. 11

(7) ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 1

(8) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1

Diese Begrenzung hat zur Folge, daß bestimmte Risiken nicht Gegenstand einer angemessenen Kennzeichnung sind, so daß neue Kennzeichnungsarten eingeführt werden müssen, um den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Derzeit bestehen im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, woraus sich Unsicherheitsfaktoren angesichts der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Rahmen des Binnenmarktes ergeben können.

Die Verwendung einer harmonisierten Kennzeichnung am Arbeitsplatz kann generell dazu beitragen, die Risiken aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede der Arbeitnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die vorliegende Richtlinie stellt ein konkretes Element im Rahmen der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Gemäß dem Beschluß 74/325/EWG des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, wird der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Ausarbeitung einschlägiger Vorschläge von der Kommission gehört -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(9) ABl. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S. 15

109/81

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 1

Zweck der Richtlinie

1. Mit der vorliegenden Richtlinie, der [9.] Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz festgelegt.
2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die für das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Erzeugnissen und/oder Ausrüstungen vorgeschriebene Kennzeichnung, es sei denn, daß in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist.
3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Kennzeichnung zur Regelung des Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs.
4. Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden in vollem Umfang Anwendung auf den in Absatz 1 genannten Bereich, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung
eine Kennzeichnung, die - bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Sachverhalt - jeweils mittels eines Schildes, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, einer verbalen Kommunikation oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
- b) Verbotszeichen
ein Zeichen, das ein Verhalten untersagt.
- c) Warnzeichen
ein Zeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt.
- d) Gebotszeichen
ein Zeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt.
- e) Rettungszeichen
ein Zeichen, das Rettungsweg und Notausgang, den Weg zu einer Rettungsstelle oder den Standort einer Erste-Hilfe-Einrichtung kennzeichnet;
- f) Hinweiszeichen
ein Zeichen, das andere Hinweise als die unter b) bis e) genannten Sicherheitszeichen liefert.

g) Schild

ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen oder Piktogramm eine bestimmte Aussage beinhaltet und bei natürlichem Licht gut erkennbar sein muß, ggf. verstärkt durch die Eigenschaften des verwendeten Werkstoffs oder eine künstliche Beleuchtung;

h) Zusatzschild

ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter g) beschriebenen Zeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise liefert, insbesondere in Form eines kurzen Textes;

i) Sicherheitsfarbe

eine Farbe, der eine bestimmte Bedeutung zugeordnet ist;

j) Bildzeichen oder Piktogramm

ein Bild, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Schild oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;

k) Leuchtzeichen

ein Zeichen, das von einer aus durchsichtigem oder durchscheinendem Material bestehenden Vorrichtung erzeugt wird, die von innen oder von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint;

l) Schallzeichen

ein von einer eigens hierzu bestimmten Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme erzeugtes kodiertes akustisches Signal;

m) verbale Kommunikation

eine verbale Mitteilung mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;

n) Handzeichen

eine kodierte Bewegung und/oder Stellung von Armen und/oder Händen zur Anleitung der ausführenden Personen bei mechanischen Handhabungsvorgängen, wenn diese Handhabungen ein Risiko oder eine Gefährdung für Arbeitnehmer darstellen können.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

ARTIKEL 3

Allgemeine Vorschrift

1. Die mit der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß am Arbeitsplatz in allen Fällen oder Situationen eingesetzt werden, in denen die Risiken oder Gefährdungen nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden werden können.
2. Die auf den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr anwendbare Kennzeichnung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs V, für diese Verkehrsarten ggf. innerhalb von Unternehmen und/oder Betrieben zu verwenden.

ARTIKEL 4

Erstmalig verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die ab dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum zum ersten Mal am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen.

ARTIKEL 5

Bereits verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die bereits vor dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen, und zwar bis spätestens ein Jahr nach diesem Datum.

ARTIKEL 6

Veränderungen der Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Wird eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz nach dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Datum verändert, erweitert und/oder umgestaltet, muß diese Veränderung den in den Anhängen I bis IX enthaltenen einschlägigen Mindestvorschriften entsprechen.

ARTIKEL 7

Befreiungen

1. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Größe des Unternehmens bestimmte Tätigkeitsbereiche, Unternehmenskategorien oder Arbeitsplatzarten festlegen, die insgesamt, teilweise oder zeitweise von der Verpflichtung befreit werden, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Leucht- oder Schallzeichen einzusetzen, sofern Maßnahmen getroffen werden, die das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten.

2. Die Mitgliedstaaten hören vor dem Erlaß von Maßnahmen gemäß Absatz 1 die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

ARTIKEL 8

Unterrichtung und Ausbildung der Arbeitnehmer

1. Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG werden die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz unterrichtet.
2. Unbeschadet des Artikels 12 der Richtlinie 89/391/EWG müssen die Arbeitnehmer eine angemessene Ausbildung insbesondere in Form präziser Anweisungen hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz erhalten.

Bei dieser Ausbildung wird insbesondere die Bedeutung der Kennzeichnung behandelt, vor allem, wenn die Verwendung von Wörtern betroffen ist, sowie das Verhalten allgemein und in besonderen Fällen.

ARTIKEL 9

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter zu allen in dieser Richtlinie einschließlich der Anhänge I bis IX behandelten Fragen richtet sich nach Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG.

A B S C H N I T T III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10

Anpassung der Anhänge

Die rein technischen Anpassungen der Anhänge I bis IX unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung verabschiedeten Richtlinien bezüglich der Gestaltung und der Herstellung von Mitteln oder Vorrichtungen zur Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz;
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstandes im Bereich Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

erfolgen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG.

109/81

ARTIKEL 11

Die Richtlinie 77/576/EWG wird mit Wirkung von dem in Artikel 12 vorgesehenen Datum aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

ARTIKEL 12

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben oder erlassen werden.
3. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission informiert das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hierüber.

4. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

ARTIKEL 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

**ALLGEMEINE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE
SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG
AM ARBEITSPLATZ**

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf ausschließlich für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.
- 1.2 Die Kennzeichnung ist in Abhängigkeit von ihrem Ziel bzw. Zweck in bezug auf bestehende Risiken oder Gefahren und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3 genannten Regeln der Austauschbarkeit und Ergänzung zu verwenden.

2. Art der Kennzeichnung

- 2.1 Für die ständige Kennzeichnung in Form von Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sowie für die Kennzeichnung zum Hinweis auf Rettungsmaterial sind Schilder zu benutzen.

Zur Kennzeichnung und zum Hinweis auf den Standort von Material zur Brandbekämpfung sind feste Schilder und/oder Farbmarkierungen zu verwenden.
- 2.2 Die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen muß dauerhaft und in Form von Aufklebern und/oder Farbmarkierungen gegeben sein.
- 2.3 Die Kennzeichnung bei Gefahr des Anstoßens gegen Hindernisse und bei Absturzgefahr muß dauerhaft und in Form einer Sicherheitsfarbe angebracht werden.
- 2.4 Die Kennzeichnung von Fahrspuren muß dauerhaft und in Form einer Sicherheitsfarbe angebracht werden.
- 2.5 Hinweise auf Gefahren und Notrufe an Personen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten wie beispielsweise Evakuierung von Personen sind vorübergehend und unter Berücksichtigung der Austauschbarkeit und Ergänzung gemäß Absatz 3 durch Leucht- oder Schallzeichen und/oder verbale Kommunikation zu übermitteln.
- 2.6 Die Anleitung von Personen bei der Ausführung von risikoreichen oder gefährlichen Tätigkeiten ist vorübergehend und in Form von Handzeichen und/oder verbaler Kommunikation zu regeln.

3. Gegenseitige Austauschbarkeit und Ergänzung

- 3.1 Bei gleicher Wirkung ist frei zu wählen:
 - zwischen einer Sicherheitsfarbe und einem Schild zur Kennzeichnung der Gefahr von Stolpern, Absturz oder Rutschen;
 - zwischen Leuchtzeichen, Schallzeichen und verbaler Kommunikation;
 - zwischen Handzeichen und verbaler Kommunikation;

109/91

3.2 Bestimmte Kennzeichnungsarten können ergänzend verwendet werden, und zwar:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen;
- Leuchtzeichen und verbale Kommunikation;
- Handzeichen und verbale Kommunikation.

3.3 Die Kennzeichnung von Behältern mittels Etiketten kann durch eine Farbmarkierung gemäß Ziffer 2 des Anhangs III ergänzt werden.

Die Farbmarkierung von Rohrleitungen kann durch eine Kennzeichnung mittels Etiketten gemäß Ziffer 1 des Anhangs III ergänzt werden.

4 Die Hinweise in nachstehender Tabelle gelten für jegliche Kennzeichnung, die eine Sicherheitsfarbe enthält, außer der Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen.

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Ausschalteneinrichtung Evakuierung
	Material zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb, Gelb- Orange	Warnung	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

5 Die Wirksamkeit eines Sicherheitszeichens darf nicht beeinträchtigt werden durch

a) eine andere Kennzeichnung oder Emissionsquelle gleicher Art, die die Sicht- oder Hörbarkeit beeinträchtigen. Dabei sollten insbesondere

- die Verwendung einer übermäßigen Zahl von Schildern in unmittelbarer Nähe zueinander vermieden werden;
- nicht gleichzeitig zwei verwechselbare Leuchtzeichen verwendet werden;
- ein Leuchtzeichen nicht in der Nähe einer relativ ähnlichen anderen

Lichtquelle verwendet werden;

- nicht gleichzeitig zwei Schallzeichen eingesetzt werden;
 - kein Schallzeichen verwendet werden, wenn der Umgebungslärm zu stark ist.
- b) eine schlechte Gestaltung, eine ungenügende Anzahl, einen schlechten Standort, einen schlechten Zustand oder mangelhafte Funktionsweise der Mittel und Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung;
- c) schlechte Verständlichkeit/Erkennbarkeit für die betreffende Person (auch bei verbaler Kommunikation durch nicht eindeutige Formulierungen).
- 6 Die Mittel und Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, überprüft und instandgesetzt sowie bei Bedarf erneuert werden, damit ihre Eigenmerkmale und ihre Funktionsweise erhalten bleiben.
- 7 Die Anzahl der zu verwendenden Mittel oder Vorrichtungen zur Sicherheitskennzeichnung richtet sich nach dem Ausmaß der Risiken oder der Gefährdung sowie nach dem zu erfassenden Bereich und/oder der Anzahl der betroffenen Personen.
- 8 Die Kennzeichnungen, die elektrischen Strom benötigen, müssen über eine gesicherte Stromversorgung verfügen.
- 9 Ein Leucht- oder Schallzeichen zeigt durch seine Einschaltung die Aufforderung zu einer Aktion; es muß so lange andauern wie diese Aktion.
- 10 Die Leucht- und Schallzeichen sowie die indirekte verbale Kommunikation müssen vor ihrer Inbetriebnahme sowie danach in ausreichenden Zeitabständen auf ihre einwandfreie Funktionsweise und ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft werden.
- 11 Sind die auditiven oder visuellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer - auch durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung - eingeschränkt, so sind geeignete zusätzliche oder alternative Maßnahmen zu ergreifen.
- 12 Bei der Lagerung eines gefährlichen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses ist eine Kennzeichnung gemäß Anhang III Absatz 1 oder ein Warnzeichen gemäß Ziffer 3.2 des Anhangs II anzubringen.

Bei der Lagerung mehrerer gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in bedeutendem Umfang ist das Warnzeichen "allgemeine Gefahr" anzubringen.

Die vorstehend genannten Kennzeichnungen oder Warnzeichen sind entsprechend in der Nähe des Lagerortes, am Zugang zum Lagerort oder an der Eingangstür des Lagers anzubringen.

ANHANG II

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR

SICHERHEITSZEICHEN

1 Eigenmerkmale

- 1.1 Form und Farbe der Zeichen sind - in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck (Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen und Hinweiszeichen auf Erste Hilfe sowie auf Material zur Brandbekämpfung) - in Absatz 3 definiert.
- 1.2 Piktogramme müssen möglichst leicht verständlich sein, für das Verständnis nicht erforderliche Details sind wegzulassen.
- 1.3 Die verwendeten Piktogramme können leicht variieren oder detaillierter sein als die Darstellungen in Absatz 3, vorausgesetzt, die Bedeutung wird nicht verändert.
- 1.4 Die Zeichen sind aus gegen Schlag und Umgebungsbedingungen möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material herzustellen.
- 1.5 Abmessungen sowie kolorimetrische und photometrische Eigenschaften der Zeichen müssen eine gute Erkennbarkeit und Verständlichkeit gewährleisten.

2 Anwendungsvorschriften

- 2.1 Die Zeichen sind in einer angemessenen Höhe - ggf. unter Berücksichtigung von Hindernissen - an einem ausreichend beleuchteten und leicht zugänglichen Standort entweder am Zugang zu einem Bereich mit allgemeiner Gefährdung oder aber in unmittelbarer Nähe einer bestimmten Gefährdung oder eines anzuzeigenden Gegenstandes anzubringen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG sind im Falle unzureichender natürlicher Beleuchtung phosphoreszierende Farben, reflektierende Materialien oder eine künstliche Beleuchtung einzusetzen.

- 2.2 Besteht die entsprechende Situation nicht mehr, muß das Zeichen entfernt werden.

3 Zu verwendende Zeichen

3.1 Verbotszeichen

- . Eigenmerkmale
 - Form: rund
 - schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken rot (die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 35 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).

. Zu verwendende Zeichen



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten



Für Fußgänger verboten



Verbot, mit Wasser
zu löschen



Kein Trinkwasser



Zutritt für Unbefugte
verboten



Für Flurförderzeuge
verboten



Berühren verboten



Für Träger von Herz-
schrittmachern verboten



Verbot, Schutzmittel zu entfernen
oder zu neutralisieren
(mit Zusatzzeichen, das den betroffenen Schutz angibt)

3.2 Warnzeichen

- . Eigenmerkmale
 - Form: dreieckig
 - schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand (die Sicherheitsfarbe Gelb muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).
- . Zu verwendende Zeichen



Warnung vor feuer-
gefährlichen Stoffen
oder hoher
Temperatur



Warnung vor ex-
plosionsgefährlichen
Stoffen



Warnung vor giftigen
Stoffen



Warnung vor ätzenden
Stoffen



Warnung vor radio-
aktiven Stoffen



Warnung vor
schwebender Last



Warnung vor Flur-
förderzeugen



Warnung vor gefähr-
licher elektrischer
Spannung



Warnung vor einer
allgemeinen Gefahr



Warnung vor Laserstrahl



Warnung vor brand-
fördernden Stoffen



Warnung vor nicht
ionisierender Strahlung



Warnung vor starkem
magnetischem Feld



Warnung vor Stol-
pergefahr



Warnung vor
Absturzgefahr



Warnung vor
Rutschgefahr



Warnung vor
Biogefährdung



Warnung vor Kälte



Warnung vor
schädlichen oder
irritierenden
Stoffen

(*) Sicherheitszeichen vorgesehen durch die Richtlinie des Rates ... über den Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit

3.3 Gebotszeichen

- . Eigenmerkmale
 - Form: rund
 - weißes Piktogramm auf blauem Grund (die Sicherheitsfarbe Blau muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).

. Zu verwendende Zeichen



Augenschutz tragen



Schutzhelm tragen



Gehörschutz tragen



Atemschutz tragen



Schutzschuhe tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzkleidung tragen



Gesichtsschutz-
schild tragen



Auffanggurt
anlegen



für Fußgänger

3.4 Rettungszeichen

- . Eigenmerkmale
 - Form: rechteckig oder quadratisch
 - weißes Piktogramm auf grünem Grund (die Sicherheitsfarbe Grün muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).
- . Zu verwendende Zeichen



Rettungsweg - Notausgang



Richtungsanzeiße
(Zusätzlich zu den untenstehenden
Zeichen zu verwenden)



Erste Hilfe



Krankentrage



Notdusche



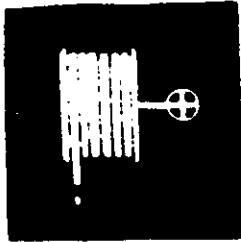
Augenspüleinrichtung

3.5 Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung

. Eigenmerkmale

- Form: rechteckig oder quadratisch
- weißes Piktogramm auf rotem Grund (die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).

. Zu verwendende Zeichen



Hinweis auf einen
Feuerwehrschiuche



Hinweis auf ein
Feuerlöschgerät



Material und/oder Ausrüstung
zur Brandbekämpfung
(allgemein)



Richtungsanzei
(Zusätzlich zu obenstehenden
Zeichen zu verwenden)

ANHANG III

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE
KENNZEICHNUNG VON ROHRLEITUNGEN UND BEHÄLTERN

1. Schilder/Aufkleber

- 1.1 Bei der Arbeit verwendete Behälter, die eine gefährliche Substanz oder Zubereitung gemäß Definition in den Richtlinien des Rates 67/548/EWG⁽¹⁾ und 88/379/EWG⁽²⁾ enthalten, sind mit der in diesen Richtlinien vorgesehenen Kennzeichnung zu versehen.
- 1.2 Diese Kennzeichnung ist unter folgenden Bedingungen anzubringen:
- an der (den) sichtbaren Seite(n);
 - als Schild, Aufkleber oder aufgemalte Kennzeichnung.
- 1.3 Die in Anhang II Absatz 1 Ziffer 1.4 vorgesehenen Eigenmerkmale sowie die in Anhang II Absatz 2 vorgesehenen Verwendungsbedingungen für Sicherheitszeichen gelten entsprechend auch für die in vorstehender Ziffer 1.1 vorgesehene Kennzeichnung.

2. Farbkennzeichnung

- 2.1 Ist eine mindestens vergleichbare und auf Gemeinschaftsebene anwendbare Kennzeichnung nicht gegeben, so ist die Farbkennzeichnung von Rohrleitungen für die großen Kategorien von Strömungsmedien wie folgt vorzunehmen:

- Wasser	Grün
- Luft	Hellblau
- Dampf	Silbergrau
- Öle und feuergefährliche Flüssigkeiten	Braun
- Sauerstoff (gasförmig oder flüssig)	Weiß
- Gase außer Luft und Sauerstoff	Ockergelb
- Säuren	Violett
- Laugen	Schwarz

- 2.2 Die Farbkennzeichnung ist auf der gesamten Länge der Rohrleitung anzubringen, in Form von Farbringen in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigsten Stellen wie Schieber und Anschlußstellen, und in ausreichender Häufigkeit.

- 2.3 Werden andere Farben als die in Ziffer 2.1 vorgesehenen verwendet, insbesondere zur präziseren Unterscheidung des Transportguts, so dürfen diese nicht zu einer Beeinträchtigung der allgemeinen Verständlichkeit der Farbkennzeichnung der großen Inhaltskategorien führen.

(1) ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S. 1

(2) ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14

ANHANG IV

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON MATERIAL
ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Vorbemerkungen

Der vorliegende Anhang findet Anwendung auf Material, das ausschließlich zur Brandbekämpfung bestimmt ist.

1. Materialien und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung sind durch die Farbgebung der Materialien und Ausrüstungen sowie durch eine Standortkennzeichnung mittels Zeichen oder Farbgebung zu kennzeichnen.
2. Die Kennzeichnungsfarbe dieser Materialien und Ausrüstungen ist rot. Die rote Oberfläche muß deutlich erkennbar sein.
3. Die in Anhang II Ziffer 3.5 vorgesehenen Zeichen sind je nach Standort dieses Materials zu verwenden.

ANHANG V

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON HINDERNISSEN
UND GEFAHRENSTELLEN SOWIE ZUR MARKIERUNG
VON FAHRSPUREN

1. Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen

- 1.1 Das Risiko eines Anstoßens an Hindernisse, von fallenden Gegenständen und Stürzen ist innerhalb bebauter Bereiche eines Unternehmens, zu denen der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit Zugang hat, durch abwechselnd schwarze und gelbe Streifen zu kennzeichnen.
- 1.2 Die Abmessungen dieser Kennzeichnung richten sich nach den Abmessungen des Hindernisses oder der Gefahrenstelle.
- 1.3 Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen und müssen in etwa gleich Maße aufweisen.
- 1.4 Muster:



2. Markierung von Fahrspuren

- 2.1 Wege innerhalb bebauter Bereiche eines Unternehmens, zu denen der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit Zugang hat, und die ausdrücklich für den Verkehr von Transport- und Wartungsfahrzeugen bestimmt sind, sind auf beiden Seiten durch einen durchlaufenden Streifen einer gut sichtbaren Farbe – vorzugsweise Gelb – in Abhängigkeit von der Farbe der Bodenfläche zu kennzeichnen.
- 2.2 Der Abstand zwischen diesen beiden Streifen richtet sich nach der Breite der dort verkehrenden Fahrzeuge.
- 2.3 Bei der Anordnung der Streifen ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu der jeweiligen Umgebung einzuhalten.

ANHANG VI

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR LEUCHTZEICHEN

1. Eigenmerkmale

- 1.1 Das von einem Leuchtzeichen erzeugte Licht muß je nach den vorgesehenen Benutzungsbedingungen deutlich mit seiner Umgebung kontrastieren, ohne dabei zu blenden.
- 1.2 Die abstrahlende Oberfläche des Leuchtzeichens ist entweder einfarbig oder trägt ein Piktogramm auf einem bestimmten Hintergrund.
- 1.3 Bei einfarbigen Zeichen muß die Farbe der in Anhang I unter Ziffer 4 angegebenen Tabelle zur Bedeutung der Sicherheitsfarben entsprechen.
- 1.4 Beinhaltet das Zeichen ein Piktogramm, so muß dieses allen einschlägigen Bestimmungen in Anhang II entsprechen.

2. Besondere Anwendungsregeln

- 2.1 Kann eine Vorrichtung entweder ein kontinuierliches oder ein intermittierendes Zeichen aussenden, so kennzeichnet das intermittierende Zeichen im Gegensatz zu dem kontinuierlichen Zeichen eine größere Gefahr oder eine größere Dringlichkeit der angekündigten oder vorgeschriebenen Intervention oder Aktion. Die Dauer jedes einzelnen Leuchtsignals sowie die Frequenz der Signale eines intermittierenden Leuchtzeichens müssen so beschaffen sein, daß die Mitteilung klar verständlich ist und eine Verwechslung zwischen verschiedenen Leuchtzeichen oder mit einem kontinuierlichen Leuchtzeichen ausgeschlossen ist.
- 2.2 Wird ein intermittierendes Leuchtzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, so muß der Zeichencode identisch sein.

ANHANG VII

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR SCHALLZEICHEN

1 Eigenmerkmale

Das Schallzeichen muß

- 1.1 - mit seinem Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegen, um gut vernehmbar zu sein, darf jedoch nicht übertrieben laut sein;
- 1.2 - durch Impulsdauer und Abstände zwischen Impulsen bzw. Impulsgruppen gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgeräuschen sein.

2. Zu verwendende Codes



Notfallevakuierung



Notfalleinsatz
(Aufruf an die
betreffenden
Personen)

ANHANG VIII

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERBALE KOMMUNIKATION

1. Eigenmerkmale

- 1.1 Eine verbale Kommunikation entsteht zwischen einem Sprecher oder Sender und einem oder mehreren Hörern durch kurze Texte, Sätze, Wortgruppen und/oder Isolierte, ggf. kodierte Wörter.
- 1.2 Die verbalen Mitteilungen sind so kurz, einfach und klar wie möglich; die verbalen Fähigkeiten des Sprechers sowie die auditiven Fähigkeiten des oder der Hörer müssen eine einwandfreie verbale Kommunikation gewährleisten.
- 1.3 Die verbale Kommunikation ist direkt (Einsatz der menschlichen Stimme) oder indirekt (menschliche oder künstliche Stimme, Übermittlung durch verfügbare Mittel).

2. Besondere Anwendungsregeln

- 2.1 Die betroffenen Personen müssen die verwendete Sprache beherrschen, um die verbale Mitteilung einwandfrei ausdrücken und verstehen und sich im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Sicherheit aufgrund einer solchen Mitteilung entsprechend verhalten zu können.
- 2.2 Wird die verbale Kommunikation anstatt oder ergänzend zu den Handzeichen verwendet, sind Codewörter folgender Art zu verwenden:

- | | |
|------------|--|
| - Beginn | Anzeige der Übernahme des Kommandos |
| - Stop | Unterbrechung oder Ende einer Bewegung |
| - Ende | Ende eines Arbeitsablaufs |
| - Hoch | Anheben einer Last |
| - Herunter | Absetzen einer Last |
| - Vorwärts | [der Sinn dieser
Bewegungen ist ggf.
durch entsprechende
Handzeichen zu
verdeutlichen |
| Rückwärts | |
| Rechts | |
| Links | |
| - Gefahr | Notstop/-unterbrechung |
| - Schnell | Beschleunigung einer Bewegung
aus Sicherheitsgründen |

ANHANG IX

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR HANDZEICHEN

1 Merkmale

Handzeichen müssen genau, einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sowie deutlich voneinander abgegrenzt sein.

Der gleichzeitige Einsatz beider Arme darf nur zur Ausführung gleicher/symmetrischer Bewegungen und zur Erteilung eines einzigen Handzeichens erfolgen.

Handzeichen dürfen, unter Beachtung der genannten Merkmale, leicht variieren oder detaillierter als die Darstellungen unter Ziffer 3 sein, sofern ihre Bedeutung und Verständlichkeit zumindest gleichwertig sind.

2 Besondere Anwendungsregeln

2.1 Die das Zeichen erteilende Person, im folgenden Zeichengeber genannt, erteilt mit Hilfe von Handzeichen dem Empfänger, hier Bediener genannt, Anweisungen für bestimmte Arbeitsvorgänge.

2.2 Der Zeichengeber muß die Last während ihrer Bewegung beobachten können, ohne durch die Manöver gefährdet zu sein.

2.3 Der Zeichengeber hat sich ausschließlich der Steuerung der Arbeitsvorgänge und der Sicherheit der in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer zu widmen.

2.4 Sind die Bedingungen gemäß Ziffer 2.2 nicht erfüllt, so sind ein oder mehrere zusätzliche Zeichengeber einzusetzen.

2.5 Der Bediener muß die Ausführung des Arbeitsvorgangs unterbrechen und neue Anweisungen anfordern, wenn er bei der Ausführung der erhaltenen Anweisungen nicht die erforderliche Sicherheit gewährleisten kann.

2.6 Zubehör für Handzeichen

a) Der Zeichengeber muß für den Bediener leicht erkennbar sein. Der Zeichengeber hat ein oder mehrere geeignete Erkennungszeichen zu tragen: z. B. Jacke, Helm, Manschetten, Armbinden, Signalkellen.

b) Die unter Buchstabe a) angegebenen Erkennungszeichen sind von einer auffallenden Farbe und vorzugsweise einheitlich zu gestalten und müssen dem Zeichengeber vorbehalten sein.

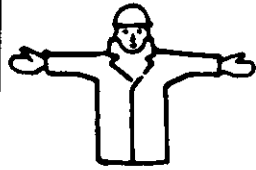
3. Zu verwendende codierte Handzeichen

Vorbemerkung

Sämtliche nachstehend angegebenen Handzeichen gelten unbeschadet der Verwendung anderer Codes, die auf Gemeinschaftsebene insbesondere für bestimmte Tätigkeitsbereiche anwendbar sind und dieselben Tätigkeiten bezeichnen.

BEDEUTUNG	BESCHREIBUNG	DARSTELLUNG
-----------	--------------	-------------

A. ALLGEMEINE HANDZEICHEN

BEGINN Achtung Hinweis auf nach- folgende Hand- zeichen	Arme seitwärts waagerecht ausgestreckt, die Handflächen nach vorne gekehrt	
HALT Unterbrechung Beenden eines Be- wegungsablaufs	rechter Arm nach oben, die Handfläche der rechten Hand nach vorne gekehrt	
ENDE eines Bewegungs- ablaufs	Die Hände in Brusthöhe ver- schränkt	

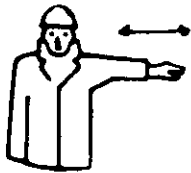
BEDEUTUNG	BESCHREIBUNG	DARSTELLUNG
-----------	--------------	-------------

B. VERTIKALE BEWEGUNGEN

AUF	rechter Arm nach oben, Handfläche der rechten Hand nach vorne gekehrt, beschreibt langsam einen Kreis	
AB	rechter Arm nach unten Handfläche der rechten Hand nach Innen gekehrt, beschreibt langsam einen Kreis	

BEDEUTUNG	BESCHREIBUNG	DARSTELLUNG
-----------	--------------	-------------

C. HORIZONTALE BEWEGUNGEN

VORWÄRTS	Arme angewinkelt; Handflächen nach innen gekehrt; die Unterarme machen langsame Bewegungen zum Körper hin	
RÜCKWÄRTS	Arme angewinkelt, Handflächen nach außen gekehrt, die Unterarme machen langsame Bewegungen vom Körper fort	
RECHTS vom Zeichengeber aus gesehen	rechter Arm mehr oder weniger waagrecht ausgestreckt, die Handfläche nach unten, kleine Bewegungen in die gezeigte Richtung	
LINKS	linker Arm mehr oder weniger waagrecht ausgestreckt, die Handfläche der linken Hand nach unten, kleine Bewegungen in die gezeigte Richtung	

BEDEUTUNG	BESCHREIBUNG	DARSTELLUNG
-----------	--------------	-------------

D. GEFAHREN

GEFAHR Nothalt	beide Arme nach oben, die Handfläche nach vorne gekehrt	
SCHNELLE BEWEGUNG	codierte Handzeichen für Bewegungen, schnell ausge- führt	

109/91

ANHANG X

TABELLE DER ENTSPRECHUNGEN

INHALT DER RICHTLINIE 77/576/EWG, GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 79/640/EWG	ENTSPRECHUNG IN DER VORLIEGENDEN RICHTLINIE
- Artikel 1 . Absatz 1 . Absatz 2 - a) - b) - c)	- Artikel 1 . Absatz 1 . Absatz 2 - a) - b) - c): gestrichen
- Artikel 2 . Absatz 1 - a) - b) - c) - d) - e) - f) - g) - h) - i) - j) - k) . Absatz 2	- Artikel 2 - a) - l) - Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 - g) - b) - c) - d) - e) - f) - h) - j) . Anhang I Absatz 4 und Anhang II Ziffer 1.1
- Artikel 3 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich 3. Spiegelstrich	- Artikel 3 Absatz 1 - Artikel 4 - Artikel 3 Absatz 2
- Artikel 4	- Artikel 10
- Artikel 5	- Artikel 10
- Artikel 6	- Artikel 10
- Artikel 7	- Artikel 12

INHALT DER RICHTLINIE 77/576/EWG, GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE 79/640/EWG	ENTSPRECHUNG IN DER VORLIEGENDEN RICHTLINIE
<u>Anhang I</u> - Absatz 1 . 1.1 . 1.2 . 1.3 . 1.4 - Absatz 2 . 2.1 . 2.2 - Absatz 3 - Absatz 4 - Absatz 5 . 5.1 . 5.2 . 5.3 . 5.4 . 5.5 - Absatz 6 - Absatz 7	Anhang I Absatz 1 Artikel 3 Absatz 1 Anhang I Ziffer 1.1 Artikel 8 . Anhang I Absatz 4 . Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 . Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 . Anhang I Absatz 4 . Anhang II Ziffer 3.1 . Anhang II Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 . gestrichen . Anhang II Ziffer 1.2 . Anhang II Ziffer 1.5 . Anhang II Ziffer 1.5 . Anhang V Absatz 1
<u>Anhang II</u> - Absatz 1 - Absatz 2 - Absatz 3 - Absatz 4	- Anhang II Ziffer 3.1 - Anhang II Ziffer 3.2 - Anhang II Ziffer 3.3 - Anhang II Ziffer 3.4

FINANZBOGEN

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die Mindestvorschriften für die Sicherheits-
und Gesundheitsschutzkennzeichnung
am Arbeitsplatz

1 Haushaltslinie

- B 6480: Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes.
- A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist (der in Artikel 17 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vorgesehene Ausschuß).
- A 2531: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2 Rechtsgrundlage

Artikel 118a des EWG-Vertrags

3 Anweisung einer Einstufung der Ausgaben als obligatorische/nicht-obligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1 Beschreibung

4.1.1

Ziele des
Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag hat folgende Zielsetzungen:

- Inhaltliche Erweiterung der Richtlinie des Rates 77/576/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 79/640/EWG, und Stärkung bestimmter Vorschriften dieser Richtlinie,
- Einordnung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Rahmen der übrigen Präventionsmaßnahmen,
- Berücksichtigung der möglichen Risiken aufgrund der zunehmenden Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
- generell Verbesserung der Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

4.1.2 Charakteristika des Richtlinienvorschlags (insbesondere diejenigen mit finanziellen Auswirkungen)

- 4.1.2.1 Der Vorschlag und insbesondere seine Anhänge müssen angepaßt und vervollständigt werden, um bestimmte Aspekte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu präzisieren und weiterzuentwickeln.
- 4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Berichte über die Anwendungsbedingungen der Richtlinie übermitteln.
- 4.1.2.3 Darüber hinaus sieht der Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses zur Unterstützung der Kommission bei den obengenannten Arbeiten zur Anpassung vor.

4.2 Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1); eine ausführliche Aufstellung folgt in Ziffer 5.

5 Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Verabschiedung der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Überwachung der Anwendung der Richtlinie und Unterstützung durch geeignete Begleitmaßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten
- b) Überarbeitung der Anhänge
- c) Anhörung von Sachverständigen
- d) Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt
- e) Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.2 Finanzielle Auswirkungen der sich aus Ziffer 5.1 ergebenden Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um:

- Studien- und/oder Dienstleistungsverträge für:
 - . den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen,
 - . die Untersuchung der Probleme, die sich durch die Anwendung der Richtlinie ergeben, und Ergreifen von geeigneten Begleitmaßnahmen, insbesondere im Bereich Ausbildung und Information,
 - . Ausarbeitung der Anpassungen der Anhänge zur Richtlinie;
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen;
- Kosten der Arbeiten des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt;
- Kosten der Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

5.3 Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

109/91

Berechnet werden diese Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 4 000 ECU).

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen wurden mit 390 ECU und die eines anderen Sachverständigen mit 515 ECU (pro Tag) veranschlagt.

Die Ausgaben erstrecken sich über mehrere Jahre und werden sich progressiv entwickeln. Die Beträge in Ziffer 6.1 sind globale Schätzungen.

Was den Haushaltsposten 2531 (Beratender Ausschuß) betrifft, so deckt der Betrag die Einberufung von zwei Sitzungen der Ad-Hoc-Gruppe mit 12 Mitgliedern, davon vier Regierungssachverständigen, ab. Die Ad-Hoc-Gruppe wird ab 1995 zusammentreten.

Was den Haushaltsposten 2510 (Anpassungsausschuß) betrifft, so deckt der Betrag die Einberufung von zwei Sitzungen im Jahre 1994 und vier Sitzungen jährlich bis 1995 mit Sachverständigen der Gruppe 4 (Regierungssachverständige und andere Sachverständige) ab. Ab 1996 ist die Einberufung einer kleineren Ad-Hoc-Gruppe vorgesehen.

6 Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

6.1 Fälligkeitsplan für die erforderlichen Verpflichtungs- (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

Haushaltslinie B 6480:

Die für diese Aktion vorgesehenen Mittel werden jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Übereinstimmung mit den im Haushaltsverfahren für Aktionen im Rahmen der Haushaltslinie B 6480 vorgesehenen Mitteln festgelegt.

Für 1993 wird ein Betrag von 200 000 ECU veranschlagt. Ab 1994 wird sich der Mittelbedarf für diese Aktion mindestens analog zu dem für die Maßnahmen unter Haushaltslinie B 6480 entwickeln.

Haushaltslinie A 2510

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1993	---	---
1994	20 000	20 000
1995	30 000	30 000
1996	30 000	30 000
1997	30 000	30 000
Gesamtsumme	110 000	110 000

Haushaltslinie A 2531:

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1993	---	---
1994	---	---
1995	10 000	10 000
1996	10 000	10 000
1997	10 000	10 000
Gesamtsumme	30 000	30 000

6.2 Teil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten des Vorhabens

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Arbeiten wird die Kommission zu 100 % finanzieren.

7 Bemerkungen

Keine.

8 Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1 Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1993 ein Beamter der Laufbahngruppe A, ein Beamter der Laufbahngruppe B und ein Beamter der Laufbahngruppe C, jeweils in Vollzeitbeschäftigung.

Diese Stellen sind entweder durch Umbesetzungen innerhalb der GD V oder im Rahmen der Entscheidung der Kommission über ihre Ressourcenplanung zu besetzen.

8.2 Für das Personal erforderliche Mittel

Die Mittel für das in Ziffer 8.1 genannte erforderliche Personal werden ab 1993 auf 240 000 ECU jährlich geschätzt und unter Kapitel A III des Haushalts verbucht.

109/91

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG AM ARBEITSPLATZ

I. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE

- Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sieht die "Überarbeitung und Erweiterung des Anwendungsbereichs" der Richtlinie des Rates 77/576/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 79/640/EWG⁽²⁾, über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vor.
- Darüber hinaus gehört der Vorschlag zu den neuen Initiativen in diesem Bereich, die die Kommission in ihrer Mitteilung zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer angekündigt hat.
- Der Vorschlag zielt darauf ab, im Rahmen der zunehmenden Nutzung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Unsicherheitsfaktoren zu bekämpfen, die durch die zahlreichen bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gegeben sind.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Allgemein läßt sich sagen, daß alle Unternehmen in unterschiedlichem Maße von diesem Vorschlag betroffen sind, je nachdem, ob sie bereits nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anwenden, die strenger sind als die in Umsetzung der Richtlinie des Rates 77/576/EWG erlassenen Vorschriften.

a) Klein- und Mittelbetriebe

- Die neue Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG⁽³⁾ und wird daher sämtliche Unternehmen unabhängig von ihrer Größe betreffen. Im Bereich der Kennzeichnung sind somit die Klein- und Mittelbetriebe den anderen Unternehmen gleichgestellt.

b) Konzentration nach Regionen

- kommen für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage: Nein
- kommen für Maßnahmen des EFRE in Frage: Nein

(1) ABl. Nr. L 229 vom 7.9.1977, S. 12

(2) ABl. Nr. L 183 vom 19.7.1979, S. 11

(3) ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

- Die Arbeitgeber müssen die Mindestvorschriften betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz einhalten, die immer dann einzusetzen ist, wenn die Risiken oder Gefährdungen nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden werden können.
- Die Arbeitgeber müssen die jeweiligen Mindestvorschriften für die einzelnen Kennzeichnungsarbeiten anwenden: Zeichen, Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen, Kennzeichnung und Hinweise auf den Standort von Brandbekämpfungsmaterial und -ausrüstung, Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen, Markierung von Fahrspuren, Leucht- und Schallzeichen, verbale Kommunikation und Handzeichen.
- Die den Arbeitgebern unmittelbar auferlegten Verpflichtungen enthalten auch Elemente der Flexibilität:
 - die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Unternehmensgröße bestimmte Befreiungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Verwendung von Leucht- und/oder Schallzeichen festlegen;
 - verschiedene Arten der Kennzeichnung sind austauschbar oder ergänzend zu verwenden.

IV. Welche Verpflichtungen können möglicherweise den Unternehmen durch die kommunalen Behörden indirekt auferlegt werden?

Die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt über die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten, die kommunalen Behörden und sogar die Unternehmen sind nicht verpflichtet, über die festgelegten Mindestvorschriften hinauszugehen, können dies jedoch tun, sofern die betreffende Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vorschlag erarbeitet wird.

V. Gibt es besondere Maßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe?

Der Vorschlag enthält keine spezifischen Bestimmungen für Klein- und Mittelbetriebe, sieht aber die bereits unter III erwähnten Elemente der Flexibilität vor.

Diese Elemente lassen sich gegebenenfalls zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe nutzen, einmal auf Initiative der Mitgliedstaaten, soweit die in Artikel 7 des Vorschlags vorgesehenen Befreiungen betroffen sind, zum anderen auf Initiative der Unternehmen, die die Möglichkeiten der gegenseitigen Austauschbarkeit und Ergänzung der Kennzeichnungsarten gemäß Anhang I Ziffer 3 nutzen können.

VI. Was ist die voraussichtliche Auswirkung?

Vorbemerkung: die nachfolgenden Anmerkungen sind den Schlußfolgerungen einer umfassenden Untersuchung der sozioökonomischen Auswirkungen entnommen, die zu dem vorliegenden Vorschlag durchgeführt wurde.

a) auf die Wettbewerbsbedingungen in diesem Sektor

- Die Kosten, die die Unternehmen bereits zur Einhaltung der nationalen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu tragen hatten, sind von den Kosten für die Maßnahmen aufgrund des vorliegenden Vorschlags abzuziehen;
- die Kosten sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Rückgangs der durch fehlende Kennzeichnung bedingten Arbeitsunfallzahlen zu bewerten;
- eine solche Kostenminderung wird im Endeffekt eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft zur Folge haben.

b) auf die Beschäftigung

- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den betroffenen Unternehmen keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung haben.
- Im übrigen wird die Richtlinie positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in denjenigen Unternehmen haben, die sich mit Herstellung, Verkauf und Wartung von Kennzeichnungsmitteln befassen; zu dieser Kategorie gehören zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe.

VII. Wurden die Sozialpartner angehört?

Die Kommission hat bei der Vorbereitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen gehört und an den Arbeiten beteiligt.

Der durch Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.04.1974⁽⁴⁾ eingesetzte Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist gehört worden und hat eine Stellungnahme abgegeben, die bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurde.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 9.7.1974, S. 15

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(9.) Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG

KOM(90) 664 endg.; Ratsdok. 4091/91

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zu Anhang II Abschnitt 3.2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß in der Warnbezeichnung zu den ersten Warnzeichen die Worte "oder hoher Temperatur" gestrichen werden.

Warnzeichen enthalten eine Botschaft, die die Aufmerksamkeit und das Verhalten der Adressaten ansprechen sollen. Die Zusammenführung der Warnung vor gefährlichen Stoffen und hoher Temperatur in einem Warnzeichen ist aus der Sicht der Unfallverhütung nicht vertretbar. An Stellen, wo beide Gefahren nebeneinander auftreten, kann es bei der einheitlichen Kennzeichnung zu folgeschweren Irrtümern kommen, da beispielsweise der Kontakt mit einem heißen Behälter schwere Verbrennungen verursachen kann, die Berührung eines Behälters mit brennbaren Stoffen hingegen problemlos ist.